OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000338/2/ER**

Datum: **Linz, 26. März 2019**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des G P, M x, x R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 8. März 2019, GZ: VetR96-18-2018, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 8. März 2019, VetR96-18-2018, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 900 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 90 Stunden) da er es als Betriebsinhaber der P G KG sowie verantwortlicher Tierhalter für die in diesem Betrieb gehaltenen Masthühner zu verantworten habe, dass bei einer Kontrolle am 18. Juni 2018 am Standort des Betriebs H L GmbH, x P, H x, durch ein Kontrollorgan festgestellt worden sei, dass bei ca 75% der Fußballen der vom Bf an diesem Tag zur Schlachtung angelieferten 6.098 Masthühner massive tiefgreifende und großflächige Läsionen mit Ulcera bestanden hätten, die durch mangelhafte Tierhaltung im Betrieb der P G KG entstanden seien. Die Einstufung der Ständerbeurteilung von 1-10 sei vom Kontrollorgan mit 9 festgelegt worden, was schwere tierschutzrelevante Veränderungen darstellen würde. Durch die Läsionen mit Ulcera sei den Hühnern zumindest bis zum Zeitpunkt der Feststellung am 18. Juni 2018 ungerechtfertigt Leiden zugefügt worden, obwohl es gemäß dem Tierschutzgesetz verboten sei, die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines gehaltenen Tieres in einer Weise zu vernachlässigen oder zu gestalten, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.
Der Bf habe dadurch § 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 13 Tierschutzgesetz verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der vorgeworfene Sachverhalt von einem Kontrollorgan festgestellt worden sei. Dem Bf sei Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben worden, er habe sich dahingehend geäußert, dass ein Betreuungstierarzt sein ständiger Begleiter sei und alles Mögliche versucht werde, den Tieren nicht zu schaden. Die Tiere wären jedoch überzüchtet, es sei keine Änderung in Sicht. Es werde daher um Nachsicht hinsichtlich der Strafhöhe ersucht. Der Bf habe seiner Stellungnahme diverse Unterlagen beigelegt. Bis auf einen Küken-Aufzuchtbegleitschein vom 14. Mai 2018 und Steuerbescheide würden sich die beigelegten Unterlagen jedoch auf Zeiträume nach dem 18. Juni 2018 beziehen. Die Tierschutzombudsfrau sei ebenfalls einbezogen worden, diese habe sich dahingehend geäußert, dass sie sich den Vorwürfen anschließe. Der Bf sei bereits mehrfach einschlägig vorbestraft.
In ihrer rechtlichen Würdigung führte die belangte Behörde aus, dass der Bf ständig oder vorübergehend für die ggst Tiere verantwortlich gewesen und daher als deren Halter anzusehen sei. Durch die Läsionen mit Ulcera sei den Tieren ungerechtfertigt Leiden zugefügt worden. Der Bf habe die entsprechende Betreuung, Unterbringung und Ernährung der Tiere in einer Weise vernachlässigt, dass für einen Teil der Tiere Leiden entstanden sei. Das Vorbringen des Bf, dass die Tiere überzüchtet seien, vermöge den Vorwurf nicht zu entkräften. Der objektive Tatbestand sei damit erwiesen. Auch subjektiv habe der Bf das

vorgeworfene Erfolgsdelikt zu verantworten, da er fahrlässig die vorgeworfenen Leiden verursacht habe. Hinsichtlich der Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass die vorangegangenen Bestrafungen bereits in der gesetzlichen Höchststrafe für Wiederholungstaten berücksichtigt würden. Mildernd werde gewertet, dass der Bf Versuche unternommen habe, um die Verwaltungsübertretung zu beenden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser beantragte, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er den Tieren in keiner Weise ungerechtfertigt, mutwillig, absichtlich oder fahrlässig Schmerzen, Leiden und Ängste zugefügt habe. Er habe alles unternommen, die Läsionen zu vermeiden, insbesondere technische Veränderungen im Tränkesystem, um Durchnässungen der Einstreu zu vermeiden, Optimierung der Lüftungseinrichtung, Einsatz von neuen Streumaterialien, laufende Inanspruchnahme von Beratungen durch den Betreuungstierarzt und den Betriebsberater. Diese Maßnahmen hätten dazu gedient, das Wohlbefinden der Tiere zu verbessern. Vom Bf seien aber Umstände wie Tiergesundheit der angelieferten Küken, die Futterzusammensetzung und Luftfeuchtigkeit nicht beeinflussbar. Auch in den neuesten Stallungen würde es einmal pro Jahr zu derartigen Läsionen kommen. Diese könnten nicht verhindert werden. Durch die laufenden Verbesserungen am Betrieb des Bf hätten sich erkennbare Verbesserungen eingestellt, die Läsionen würden ferner nur vereinzelt auftreten. Es gebe in der Vertragsmast Situationen, die vom Landwirt nicht beeinflussbar wären. Der Bf habe den ihm anvertrauten Tieren in keiner Weise bewusst und mutwillig Schmerzen, Leiden oder Ängste zugefügt, oder Maßnahmen zu deren Verhinderung unterlassen. Dem Bf sei die Verwaltungsübertretung daher nicht vorwerfbar, er habe im Rahmen seiner Möglichkeiten alles getan, um die Situation zu verbessern.

I.3. Mit Schreiben vom 23. April 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie in den ebenfalls beim Landesverwaltungsgericht OÖ anhängigen Akt zu GZ: LVwG-000339. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 18. Juni 2019 wurden 6.098 Masthühner, die am Betrieb des Bf gemästet wurden, zur Schlachtung an den Schlachtbetrieb verbracht. 75% dieser Hühner wiesen bei der an diesem Tag stattgefundenen Kontrolle durch den Amtstierarzt

massive tiefgreifende und großflächige Läsionen mit Ulcera an den Fußballen auf. Die Einstufung der Ständerbeurteilung wurde vom Kontrollorgan mit 9 von 10 festgelegt. Durch die festgestellten Veränderungen wurden den Tieren Schmerzen und Leiden verursacht. Ein Grund für das Entstehen derartiger Läsionen kann in einem zu hohen Feuchtigkeitsgrad der Einstreu liegen.

Der Bf mästet in seinem Betrieb Küken bis zur Schlachtreife. Bei den Tieren handelt es sich um sg „QS-Mastbroiler". Die ggst Tiere wurden am 14. Mai 2018 – dem Tag des Schlüpfens – von der Brüterei geliefert. Laut Küken-Aufzuchtbegleitschein waren die gelieferten Küken gesund und hatten keine Entzündungen, alle hatten jedoch einen Lungenstau, der entsprechend der Vermutung des Betreuungstierarztes auf zu hohe Temperaturen oder mangelnde Belüftung bei der Lieferung zurückzuführen war.
Der Bf legte ferner zwei weitere Küken-Aufzuchtbegleitscheine vor, die jeweils Zeitpunkte nach dem vorgeworfenen betreffen. Laut Begleitschein vom 29. Juni 2018 hatten die Küken bei der Lieferung einen starken Lungenstau wegen falscher oder zu schwacher Lüftung und mussten mit Antibiotika stabilisiert und mit anderen Medikamenten wieder aufgebaut werden. Von den am 14. August 2018 gelieferten Küken hatten viele zu kleine Herzen und viele eine Herzmuskelentzündung.
Der Bf hat keinen Einfluss auf den Gesundheitszustand der gelieferten Küken. Er ist ausschließlich für die Mast verantwortlich, wobei er lediglich aus vorgegebenen Futtermischungen auswählen kann. Die ggst Tiere erreichten nach 35 Lebenstagen die Schlachtreife, in diesem Zeitraum haben die Tiere, die zum Zeitpunkt des Schlüpfens wenige Gramm wiegen, ein Gewicht von über einem Kilogramm. Die zur Mast verwendeten Tiere sind auf sehr hohe tägliche Zunahmen gezüchtet (wikipedia). Bei der Schlachtung wiesen die ggst Hühner einen befriedigenden Verschmutzungsgrad auf.
Der Bf stand in ständigem Kontakt mit Beratern des Schlachtbetriebs und Betreuungstierärzten. Seit Sommer 2017 traten am Betrieb des Bf Probleme mit den Fußballen der Tiere auf, auf Anraten des Beraters änderte der Bf die Einstreu, wechselte im Dezember 2017 die Abluftventilatoren aus und verbesserte die Luftumwälzung im Bodenbereich. Die Probleme verringerten sich, blieben jedoch in Form von zu feuchter Einstreu und schweren Ballenveränderungen bestehen.

Es kann nicht festgestellt werden, ob die vom Bf beeinflussbaren Faktoren der Unterbringung, Ernährung und Betreuung der Tiere kausal für die vorgefundenen Läsionen waren.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus dem Verwaltungsakt und der Beschwerde. Die Feststellungen zu den vom Bf beeinflussbaren Faktoren ergeben sich einerseits aus dem vorgelegten

Verwaltungsakt und andererseits aus dem auf der Internetseite „q-s.de“ abrufbaren „Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast“.
Die Feststellungen zum zeitlichen Ablauf der Probleme und zu den vom Bf gesetzten Maßnahmen zur Verbesserung ergeben sich aus dem – im zu GZ: LVwG-000339 protokollierten Akt einliegenden – Aktenvermerk des Amtstierarztes der belangten Behörde vom 2. Oktober 2018. Daraus ergibt sich ebenso die mangelnde Feststellungsmöglichkeit der Kausalität der vom Bf beeinflussbaren Faktoren der Unterbringung, Ernährung und Betreuung, zumal der Bf aus Sicht des Amtstierarztes „auf die Probleme in seiner Tierhaltung gemäß den Beratungen ernsthaft und zielgerichtet reagiert“ hat. Der Amtstierarzt kam zum Schluss, eine „Vernachlässigung der Tiere im Sinne des Tierschutzgesetzes dürfte somit nicht vorliegen“.
Ferner ist aus dem im Akt einliegenden „FO Untersuchungsschein“, der anlässlich der Schlachtung der Tiere ausgefüllt wurde, ersichtlich, dass der Verschmutzungsgrad der Tiere befriedigend war, was keine Rückschlüsse auf erheblich durchnässte und verschmutzte Einstreu zulässt. Die Tiere, auf deren Gesundheitszustand der Bf bei Lieferung keinen Einfluss hatte, sind laut wikipedia auf schnelle Gewichtszunahme gezüchtet, was sich auch in der Schlachtreife nach 35 Tagen wiederspiegelt. Dass bei einem derart schnellen Wachstum verbunden mit einer massiven Gewichtszunahme die Gliedmaßen auch während der kurzen Lebensdauer der Tiere beeinträchtigt werden können, erscheint plausibel. Zumal aber weder die Züchtung der angelieferten Tiere noch deren Gesundheitszustand bei Lieferung vom Bf beeinflusst werden konnte und auch die Fütterung weitgehend fremdbestimmt ist, konnte die Kausalität der vom Bf beeinflussbaren Faktoren der Unterbringung, Ernährung und Betreuung der Tiere nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden.

III. Gemäß § 5 Abs 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 61/2017, ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Gemäß Abs 2 Z 13 leg cit verstößt gegen Abs 1 insbesondere, wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.

Gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 61/2017, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro, zu bestrafen, wer einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Dem Bf wurde vorgeworfen, den Tieren Leiden zugefügt zu haben. Leiden sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (446 der Beilagen zu den Sten. Prot., XXII. GP., S. 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Unter Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird.
Unter Schmerz kann entsprechend den Materialien eine körperliche, als unangenehm empfundene Wahrnehmung, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet wird, verstanden werden. Schmerz ist die Folge der Wahrnehmung und subjektiven Interpretation von Nervenimpulsen, die durch Reize hervorgerufen werden, die möglicherweise oder tatsächlich gewebeschädigend sind.

IV.2. Die Masthühner hatten unbestritten aufgrund der vom Amtstierarzt festgestellten Läsionen zu leiden. Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, ob die Vernachlässigung oder Gestaltung der Unterbringung, Ernährung und Betreuung durch den Bf kausal für diese Läsionen waren.

Für die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 13 TSchG ist jedoch die Vernachlässigung oder Gestaltung der Unterbringung, Ernährung und Betreuung in einer Form, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen oder es in schwere Angst versetzt wird, Voraussetzung.

Zweifelsfrei wurde den Tieren Leid zugefügt, ob die vom Bf zu verantwortenden Faktoren der Unterbringung, Ernährung oder Betreuung dafür kausal waren, konnte jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden. Vielmehr lassen die Ausführungen des Amtstierarztes der belangten Behörde im Aktenvermerk vom 2. Oktober 2018, in dem er auch auf den Zustand und die vom Bf gesetzten Maßnahmen seit Sommer 2017 Bezug nimmt, den Schluss zu, dass der Bf sämtliche Empfehlungen befolgt und darüber hinaus zusätzliche Maßnahmen gesetzt hat, um die Läsionen zu vermeiden. Eine Vernachlässigung der Unterbringung, Ernährung oder Betreuung der Tiere durch den Bf kann sohin nicht erkannt werden. Der Bf hat vielmehr seit dem ersten Auftreten der Probleme permanent Maßnahmen gesetzt, um die Unterbringung, Ernährung und Betreuung der Tiere so zu gestalten, dass die festgestellten Läsionen bestmöglich vermieden werden. Diese Maßnahmen, die die von ihm zu beeinflussenden Faktoren betrafen, führten jedoch nicht zum gewünschten Ergebnis.

Da somit auch nicht festgestellt werden kann, dass der Bf die Unterbringung, Ernährung und Betreuung seiner Tiere vernachlässigt oder so gestaltet hat, dass für die Tiere Schmerzen, Leiden oder Schäden entstanden, kann die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 13 TSchG nicht erwiesen werden.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann (...).

V. Da nicht erwiesen werden kann, dass der Bf die Unterbringung, Ernährung und Betreuung seiner Tiere vernachlässigt oder so gestaltet hat, dass für die Tiere Schmerzen, Leiden oder Schäden entstanden, war der Beschwerde im Ergebnis stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis waren dem Bf gemäß § 52 VwGVG weder die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch jene des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Oö. Landesverwaltungsgericht OÖ. auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).
Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter